

Schutzzonen-Reglement für die Grundwasserfassung am Rheinfallbecken der Wasserversorgung Neuhausen am Rheinfall

vom 28. Januar 1988¹

Gestützt auf Artikel 30 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes vom 8. Oktober 1971² erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall das nachfolgende Schutzzonen-Reglement. Grundlage bildet der Bericht Nr. 3440 / 2 des Geotechnischen Büros Dr. von Moos AG, Zürich.³

A. Geltungsbereich und gesetzliche Grundlagen

Art. 1

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Fassungen am Rheinfall erforderlichen Nutzungsbeschränkungen und zutreffende Massnahmen fest.

Art. 2

Der Geltungsbereich des Reglements und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem zugehörigen Situationsplan «Wassergewinnungsanlagen am Rheinfall in Neuhausen» im Mstb. 1:1000, welcher einen integralen Bestandteil dieses Reglements bildet⁴.

Art. 3

Bei den ausgeschiedenen Schutzzonen handelt es sich um «Schutzzonen mit beschränkter Wirkung» im Sinne der «Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen» des Eidg. Amtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 bzw. Mai 1982.

Art. 4

¹Baurechtliche Vorschriften, die Bestimmungen über den Natur und Heimatschutz und die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzes bleiben vorbehalten.

²Der Wald im Bereich der Schutzzonen bleibt der Forstgesetzgebung unterstellt.

B. Nutzungsbeschränkungen

1. Zone III (weitere Schutzzone)

Art. 5:

In der Schutzzone III gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Bauten, in denen grundwassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, bedürfen einer speziellen Bewilligung des Baudepartementes. Die Lagerung und Verwendung von Heizölprodukten für eigene Verwendung ist erlaubt, wenn spezielle Schutzmassnahmen Leckverluste sowohl sichtbar machen als auch zurückhalten.
- b) Die Lagerung und Verwendung anderer wassergefährdenden Flüssigkeiten als die unter a) genannten ist verboten bzw. nur mit speziellen, im Einzelfall zu bestimmenden Sicherheitsvorkehrungen gestattet.
- c) Die Strassen in der Zone III haben den Richtlinien des Eidg. Departement des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau vom 27. Mai 1968 (Art. 20) zu entsprechen.
- d) Parkplätze, Garagen und Autowaschplätze sind nur mit dichten Belägen und einem Anschluss an die Kanalisation erlaubt.

- e) Materiallager von löslichen Stoffen, Ablagerungen von Kehrriechtcompost und Klärschlamm, Deponien aller Art, Kies- und Sandgruben sowie Sickerschächte sind verboten.
- f) Jauchegruben, Miststöcke, erdverlegte Jaucheleitungen und Abwasserleitungen sind nur erlaubt, wenn sie dicht erstellt sind und die Dichtigkeit periodisch kontrolliert wird.
- g) Auffüllungen von inertem Material und Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen bedürfen einer Bewilligung des Baudepartementes.
- h) Bei der Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel ist grösste Zurückhaltung zu üben. Insbesondere sind die Bestimmungen der „Stoffverordnung“ vom 9. Juni 1986⁵ einzuhalten. Im Wald sind zudem die Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz einzuhalten.

2. Zone II (engere Schutzzone)

Art. 6

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Neu- und Umbauten von Hoch- und Tiefbauten sowie Strassen aller Art sind nur mit besonderer Bewilligung des Baudepartementes erlaubt.
- b) Es ist sicherzustellen, dass von den Verkehrsflächen, mit Ausnahme der Fusswege, keinerlei Wasser versickern kann.
- c) Anlagen für die Lagerung, die Verwendung und den Transport wassergefährdender Flüssigkeiten sind verboten.
- d) Alle Abwasserleitungen sind im Doppelrohr zu führen.
- e) Forstwirtschaftliche Nutzung, Grasbau und Rasen sind erlaubt. Zur Bewirtschaftung der Gartenparzellen beim Vertikal-Filterbrunnen ist nur eine mässige Verwendung von Kunstdünger erlaubt, sofern dies während der Vegetationsperiode und bei nicht regengesättigtem Boden erfolgt. Die Lagerung und Verwendung von gewässerschädlichen Spritzmitteln, Forstchemikalien, Jauche und Klärschlamm ist verboten.

3. Zone I (Fassungsbereich)

Art. 7

Zusätzlich zu den in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

- a) Das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten aller Art ist verboten. Ausgenommen sind Bauten für die Wasserversorgung selbst.
- b) Ausser Wald und Dauerriesen ist jede landwirtschaftliche Nutzung verboten. Die Verwendung von Spritzmittel jeder Art ist untersagt. Als Düngung ist nur das Liegenlassen von Gras (Gründüngung) gestattet.
- c) Sportplätze, Freibäder, Zeltplätze sowie jede Art von Materiallager sind verboten.
- d) Die Strasse darf nur im Zubringerverkehr zum Wasserwerk befahren werden.

C. Weitere Bestimmungen

Art. 8

Die Schutzzonen müssen im Terrain rekonstruierbar sein.

Art. 9

Da es sich bei diesem Reglement um «Schutzzonen mit beschränkter Wirkung» handelt, ist eine häufige Kontrolle der Qualität des Trinkwassers sowie die vorsorgliche Installation einer Entkeimungsanlage notwendig.

Art. 10

Die Kontrolle zur Einhaltung des Reglements ist Sache der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall.

Art. 11

Wer vorsätzlich den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, ohne dass eine besondere Strafnorm des Bundes- oder kantonalen Rechtes verletzt wird, ist gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971² mit Haft oder Busse zu bestrafen. Versuch und Helfershelferschaft sind strafbar. Handelt der Täter fahrlässig, ist die Strafe Busse.

Art. 12

Verfügungen und Bewilligungen, die gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, haben einen Hinweis auf diese Strafnorm zu enthalten.

Art. 13

Die Eigentumsbeschränkungen gemäss diesem Reglement sind als Last im Grundbuch einzutragen.

¹Beschluss des Einwohnerrats vom 28. Januar 1988

²Heute Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

³Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 1. November 1988

⁴Der Plan kann auf dem Sekretariat der Bauverwaltung eingesehen werden.

⁵Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung) vom 9. Juni 1986 (SR 814.013)